



VIMCAR

Datenschutz im Fuhrpark

Grundlagen

von Rechtsanwalt Lutz D. Fischer

Zum Autor

Lutz D. Fischer ist Rechtsanwalt und Gründer der Dienstwagen- und Fuhrparkrechts spezialisierten *fischer.legal* Kanzlei, in der er bundesweit Unternehmen und Privatpersonen zum Datenschutzrecht im Fuhrpark berät und vertritt. Neben dem Verkehrs- und Dienstwagenrecht bietet er Rechtsrat und Beratung im Arbeits-, Bau-, Wirtschafts-, Unternehmens- und Zivilrecht. Fischer ist außerdem Verbandsjurist beim Bundesverband Fuhrparkmanagement e.V. und Mitglied der ARGE Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV).

Neben seiner praktischen Tätigkeit als Anwalt publiziert er als Autor in diversen Fachzeitschriften, verantwortet die Rubrik Recht und Steuern des Magazins »Flottenmanagement« und schreibt als Gastautor für den LapID-Fuhrpark-Blog.

Fischer teilt regelmäßig bei Seminaren und Schulungen sein Know-how zur Dienstwagenüberlassung und den dazugehörigen Themen Arbeitsrecht, Entgeltabrechnung, Schadenregulierung und -management, sowie Datenschutz.

Als Spezialist zu Rechtsfragen im Dienstwagen- und Flottenmanagement bietet Fischer in diesem kompakten E-Book alle Informationen und Gesetzesgrundlagen, welche Sie in Ihrem Fuhrpark beachten müssen.



Einleitung

Ab dem 25. Mai 2018 müssen alle Unternehmen innerhalb der Europäischen Union (EU) die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** vom 27. April 2016 unmittelbar anwenden. Die DSGVO hat zahlreiche Neuerungen mit sich gebracht, die auch im Unternehmensfuhrpark zu beachten sind. Dies gilt vor allem für die Regelungen zur Verantwortlichkeit für den Datenschutz, die künftig im Fuhrpark selbst liegen wird – und nicht (mehr) beim Datenschutzbeauftragten.

Daneben bestehen **spezifische neue Regelungen** zur Datenverarbeitung bei Kraftfahrzeugen, beispielsweise für das ab dem 31.03.2018 für alle neu typengenehmigten Fahrzeugmodelle verpflichtende europaweite Notrufsystem eCall beinhaltet eigenständige Datenschutzbestimmungen.

Die allgemeinen Anforderungen an den Datenschutz gelten **ohne Einschränkungen** auch im Unternehmensfuhrpark. Das bringt für das Fuhrparkmanagement neue Anforderungen und Aufgaben mit sich und Arbeitsabläufe und die Datenverarbeitungsprozesse im Fuhrpark müssen an die neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Das vorliegende Whitepaper gibt einen allgemeinen Überblick über die bei der Dienstwagenüberlassung im Unternehmensfuhrpark maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Grundlagen des Datenschutzes

Die DSGVO beinhaltet die Regelungen für das einheitliche europäische Datenschutzrecht. Sie soll in allen EU-Mitgliedstaaten ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Datenverarbeitung herstellen. Dieses Ziel soll mit den Grundsätzen von Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit sowie der Rechenschaftspflicht erreicht werden.¹

Es besteht ein **grundsätzliches Verbot der Datenverarbeitung mit Erlaubnisvorbehalt**. Sofern nicht die Voraussetzungen eines Erlaubnistatbestands vorliegen, ist der Umgang mit personenbezogenen Daten daher verboten. Liegen die Voraussetzungen der Erlaubnistatbestände für die Datenverarbeitung nicht vor, so ist die Verarbeitung datenschutzrechtlich unzulässig. Auch das Fuhrparkmanagement darf Daten von Dienstwagennutzern nur dann rechtmäßig verarbeiten, wenn dies positiv-rechtlich durch Gesetze und Verordnungen erlaubt oder durch eine Einwilligung gedeckt wird.

Erlaubnistatbestände der DSGVO sind unter anderem:

- ✓ Einwilligungserklärung (Art. 6 Abs.1 lit.a, Art. 4 Nr.11 DSGVO);
- ✓ Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs.1 lit.b DSGVO);
- ✓ Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs.1 lit.c DSGVO);
- ✓ Schutz lebenswichtiger Interessen (Art. 6 Abs.1 lit.d DSGVO);
- ✓ Wahrung berechtigter Interessen.

Die DSGVO ist unmittelbar anwendbar, wenn Dienstwagenberechtigte und Dienstwagen in der Europäischen Union datentechnisch verwaltet werden. Die DSGVO ist geprägt durch das Prinzip des **Datenschutzes durch Technik** (*privacy by design*). Datenschutzrechtliche Risiken

¹ Vgl. Art. 5 DSGVO.

sollen durch Prozess-, und Technikgestaltung vermieden werden. Hierzu gehört beispielsweise eine angemessene Sicherheit der EDV-Systeme durch Technik und Software, aber auch die Verschlüsselung mobiler Datenträger wie Laptops, USB-Sticks usw., um unbefugten Zugriff auszuschließen.

Im Vordergrund stehen ferner die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit durch technische und organisatorische Maßnahmen²: die Verarbeitung personenbezogener Daten und die hierfür eingesetzten EDV-Systeme sind daher von vornherein so auszurichten, dass möglichst wenig personenbezogene Daten erhoben und verwendet werden. Der Datenschutz führt insoweit zu einem erhöhten Organisations- und Arbeitsaufwand im Fuhrpark.

In diesen Kontext gehört beispielsweise auch ein Löschkonzept für die Löschung von Daten in Zielspeichern von Navigationssystemen sowie in Bordcomputern von Fahrzeugen und damit vernetzten mobilen Telekommunikationssystemen anlässlich jeder einzelnen Fahrzeugrückgabe. Dabei ist sicherzustellen, dass Daten, die z.B. einzelne Fahrzeugnutzer bei der Fahrzeugrückgabe nicht gelöscht haben, dann durch Fuhrparkmitarbeiter gelöscht werden. Spätestens bei einer Leasingrückgabe ist dies unbedingt zu beachten.

Daneben gibt es **besondere Erlaubnistatbestände im nationalen Recht**³, die im Rahmen des am 30. Juni 2017 neu erlassene Bundesdatenschutzgesetz (BDSG 2018) ausgeführt werden.

² Art. 24, 25, 32, 33 DSGVO.

³ Z.B. § 26 BDSG zum Arbeitnehmerdatenschutz, § 51 BDSG zur Einwilligung.

BESCHÄFTIGTENDATENSCHUTZ

Die gesetzliche Regelung zur Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses (§ 26 BDSG) stellt eine gesetzliche Erlaubnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Fuhrpark dar, weil Dienstwagenüberlassungsverträge regelmäßig eine vertragliche Ergänzung zum Arbeitsvertrag darstellen.

Im Hinblick auf bestehende Betriebsvereinbarungen mit Dienstwagenbezug ist für jeden Einzelfall zu prüfen, ob diese unverändert weiter genutzt werden können. Das Fuhrparkmanagement muss sich hierbei durch die Rechts- und Personalabteilung sowie den Datenschutzbeauftragten (beratend) unterstützen lassen.

Verstöße gegen das Datenschutzrecht

Die Art. 83, 84 DSGVO enthalten **Bußgeld- und Sanktionsmöglichkeiten bei Datenschutzverstößen**. Diese Bußgeldvorschriften beinhalten eine maximale Geldbuße bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr; je nachdem, welcher Wert der höhere ist. Maßgeblich ist der weite, funktionale Unternehmensbegriff, wonach ein Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit ist, unabhängig von Rechtsform und Finanzierung. In Betracht kommen neben Einzelunternehmen i.e.S. auch Unternehmen aus mehreren juristischen Personen. Daher kann auch ein Konzern als ein Unternehmen behandelt werden, wobei dann der Konzernumsatz der Bemessung des Bußgelds zu Grunde liegen kann. Für den Fuhrparkverantwortlichen stellt sich damit das Bußgeldrisiko des Arbeitgebers als Folge von Datenschutzverstößen zugleich als Regressrisiko dar, gegen das er sich nicht in jeder Hinsicht versichern kann.

Strafrechtliche Sanktionen werden von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten selbst geregelt. Dies ist in den **§§ 41-43 BDSG n.F.** geschehen. Für Verstöße nach Art. 83 Abs.4-6 DSGVO sind die Vorschriften zum Bußgeld- und Strafverfahren⁴ anwendbar. Die **Strafvorschriften** des **§ 42 BDSG n.F.** sind Antragsdelikte und sehen eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder

⁴ OWiG, StGB, StPO.

Geldstrafe vor. Bei unberechtigter Datenverarbeitung nach § 42 Abs.2 BDSG n.F. droht eine zweijährige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Strafantragsberechtigt sind der Betroffene, der Verantwortliche, die Aufsichtsbehörde oder der Bundesbeauftragte für Datenschutz.

Die **Bußgeldvorschriften** nach **§ 43 BDSG n.F.** sehen für Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße bis 50.000 Euro vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 30 Ab. 1 BDSG n.F. ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder die Unterrichtung entgegen § 30 Abs. 2 Satz 1 BDSG n.F. nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgt. Eine Verfahrenseinstellung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

Um die drakonischen Strafen der DSGVO zu vermeiden, müssen die unternehmensinternen Prozesse und IT-Systeme an die Vorgaben der DSGVO und des BDSG 2018 angepasst werden. Dies ist meist ein Prozess in drei Stufen. In der ersten Stufe wird der „Ist-Zustand“ der Datenverarbeitung im Fuhrpark analysiert. Dabei werden alle datenrelevanten Vorgänge erfasst. In einer zweiten Stufe werden durch Soll-Ist-Abgleich mit Blick auf die neuen datenschutzrechtlichen Anforderungen Lücken identifiziert (Gap-Analyse). Der so festgestellte Änderungsbedarf wird der Geschäftsführung mitgeteilt, die Entscheidungen über den Detailgrad der Umsetzung und das finanzielle Budget treffen muss.

In der dritten Stufe werden die Lücken im Rahmen einer Umsetzungsphase geschlossen. Als dann erfolgt die Datenschutzunterweisung und -verpflichtung der mit der Datenverarbeitung im Fuhrpark beschäftigten Mitarbeiter.

FAZIT

Datenschutz nach DSGVO und BDSG ist im Fuhrpark zu beachten. Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen sind durch Schadenersatzansprüche sowie straf- und bußgeldrechtlich sanktioniert.

UMSETZUNG IM FUHRPARK

Das Fuhrparkmanagement muss sicherstellen, dass die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Fuhrpark allgemein eingehalten werden. Fuhrparkverantwortliche müssen sich mit den Besonderheiten des Datenschutzes bei den täglichen Abläufen ihrer Kernaufgaben vertraut machen. Das im Fuhrpark benötigte spezifische Datenschutz-Knowhow muss durch Informationsmaterial und Fortbildungen beschafft werden.



Haben Sie Fragen zum
Fuhrparkmanagement?

Wir beraten Sie gerne!

vimcar.de/fleet

fleet@vimcar.com

030 555 79 852